## Art. 23 Rechtsstellung; Aufgaben des Kreistags

(1) [1]Der Kreistag ist die Vertretung der Kreisbürgerinnen und Kreisbürger. [2]Er entscheidet im Rahmen des Art. 22 über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung.

(2) [1]Der Kreistag überwacht die gesamte Kreisverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. [2]Jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat muss durch das Landratsamt Auskunft erteilt werden.